



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 10 zur Aufhebung
von Punkt 2 der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines
Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes
wegen Geflügelpest Nr. 5 vom 27.01.2017

1. Von der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest Nr.5 vom 27.01.2017 wird Punkt 2 ab sofort aufgehoben. Das Gebiet des Sperrbezirkes geht in das Beobachtungsgebiet über.
2. Für die in Punkt 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 27.01.2017 wurde in einem Geflügelbestand in Fäsekow der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Die Grobreinigung und Vordesinfektion ist am 07.02.2017 amtlich abgenommen worden, seit dem sind mindestens 21 Tagen vergangen. Sämtliche Tierhaltungen in dem Sperrbezirk wurden klinisch auf Anzeichen der Aviären Influenza mit negativem Ergebnis untersucht.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 a) Geflügelpest-Verordnung kann der Geflügelpest-Sperrbezirk, 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchsbeständen und der klinischen Untersuchung der Tierhaltungen im Sperrbezirk, aufgehoben werden. Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten nach Ablauf von mindestens 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes die Bedingungen des Beobachtungsgebietes.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

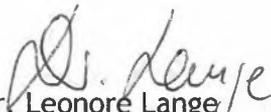
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 01.03.2017